

## Berliner Stadtreinigung (BSR)

---

### **BSR-Abfallwirtschaftssatzung/BSR-Abfallgebührensatzung/ BSR-Straßenreinigungs- und -gebührensatzung**

Bekanntmachung vom 23. Dezember 2022

Telefon: 7592-4900

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 6 Nummer 6, § 11 Absatz 3 Nummer 4, § 16 des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVBl. 827), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1444) geändert worden ist, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin (KrW-/AbfG Bln) vom 21. Juli 1999 (GVBl. S. 413), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1446) geändert worden ist, hat der Aufsichtsrat der Berliner Stadtreinigung, Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 des Berliner Betriebe-Gesetzes in seiner Sitzung vom 11. November 2022 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

#### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Aufgabe und Umfang
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang und -recht, Duldung
- § 5 Entfallen/Befreiung von der Anschlusspflicht
- § 6 Behältervolumen und Entleerungsrhythmus
- § 7 Behälterarten und Behältergrößen
- § 8 Behälterbenutzung und -standplätze; Abfahrzeiten
- § 9 Anforderungen an Behälterstandplätze, Transportwege
- § 10 Anforderungen an Unterflursysteme
- § 11 Abfallanfall, Eigentumsübergang
- § 12 Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- § 13 Kontrollen, Beanstandung
- § 14 Störung der Abfallentsorgung
- § 15 Trennung von Abfällen
- § 16 Hausmüll/Restabfall
- § 17 Bioabfall
- § 18 Saisonale Laub- und Gartenabfälle
- § 19 Wertstoffe
- § 20 Sperrmüll
- § 21 Schlacke
- § 22 Schadstoffe
- § 23 Elektro-/Elektronikaltgeräte

- § 24 Annahme von Abfällen an den Recyclinghöfen
- § 25 Zusätzliche Leistungen
- § 26 Direktlieferung an Abfallbehandlungsanlagen
- § 27 Modellversuche
- § 28 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel
- § 29 Datenerhebung und -verarbeitung
- § 30 Abfallgebühren und Verwaltungsgebühren
- § 31 Übergangsregelung
- § 32 Inkrafttreten

## § 1 Aufgabe und Umfang

- (1) Den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) obliegt gemäß § 5 Abs. 1 KrW-/AbfG Bln die Pflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, § 20 KrWG im Land Berlin, mit Ausnahme der in § 3 Abs. 1 ausgeschlossenen Abfälle.
- (2) Die BSR betreiben die Abfallentsorgung im Gebiet des Landes Berlin nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung.
- (3) Die Abfallentsorgung umfasst neben dem Einsammeln und Befördern von Abfällen insbesondere Maßnahmen zur Abfallvermeidung, zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zur stofflichen und energetischen Verwertung von Abfällen sowie zur Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle.
- (4) Den BSR obliegt gemäß § 5 Abs. 6 KrW-/AbfG Bln i.V.m. § 46 KrWG die Abfallberatungspflicht über abfallwirtschaftliche Zielstellungen, insbesondere über die Vermeidung, Getrennterfassung und Entsorgung von Abfällen sowie die Auswirkungen der Vermüllung auf die Umwelt.

## § 2 Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen werden nachfolgend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt:

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG).
- (2) Abfallbesitzer oder Abfallbesitzerin ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über die Abfälle hat (§ 3 Abs. 9 KrWG).
- (3) Abfallerzeuger oder Abfallerzeugerin ist jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Ersterzeuger bzw. Ersterzeugerin) oder die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken (Zweiterzeuger bzw. Zweiterzeugerin) - (§ 3 Abs. 8 Nr. 1 und 2 KrWG).
- (4) Abfall- und Wertstoffbehälter (AWB) im Sinne dieser Satzung sind die nach dieser Satzung zugelassenen Behälter zur Erfassung von Abfällen zur Verwertung oder Beseitigung (z. B. Bioabfall, Hausmüll/Restabfall, Wertstoffe, Laub- und Gartenabfälle, Schlacke etc.).
- (5) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen. Dies gilt für Wohnungen und die zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteile, schwimmende Wohneinheiten, Wohnheime oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Abfälle aus privaten Haushalten sind auch solche Abfälle, die in Kleingartenanlagen, Seniorenwohnheimen, Unterkünften für Geflüchtete, Campingunterkünften anfallen, wenn dort eine private Lebensführung stattfindet.
- (6) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind
- Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere Abfälle aus Gewerbebetrieben und von Nicht-Gewerbekunden, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
  - Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, mit Ausnahme der in § 2 Abs. 5 genannten Einrichtungen (gewerblicher Siedlungsabfall).

(7) Altholz im Sinne dieser Satzung sind Erzeugnisse aus dem Wohninnenbereich aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder Verbundstoffen (Gebrauchtholz), die nicht mit Holzschutzmitteln behandelt sind, insbesondere alle Gegenstände aus dem Hausrat, die überwiegend aus Holz bestehen (z. B. Schränke, Stühle, Tische, Dielenbretter und Parkett).

(8) Alttextilien im Sinne dieser Satzung sind nicht verschmutzte Kleidungsstücke, Haushaltstextilien, Decken und andere gewebte Faserstoffe sowie Schuhe aus privaten Haushaltungen. Nicht zu den Alttextilien gehören insbesondere schadstoffbelastete oder stark verunreinigte Materialien sowie Gummimaterialien (z.B. Gummistiefel), Teppiche, Schaumstoffe, Schlitt- und Rollschuhe, Koffer und Taschen.

(9) Behälterstandplatz im Sinne dieser Satzung ist der Ort auf einem Grundstück, der dauerhaft zur Aufstellung und Nutzung der Abfall- und Wertstoffbehälter verwendet wird.

(10) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind die in privaten Haushaltungen enthaltenen, biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile in haushaltstypischer Art und Menge, zum Beispiel:

- organische Küchenabfälle (Brotreste, Gemüse- und Obstreste, Kartoffelschalen, Eierschalen, Kaffeesatz und -filter, Teebeutel, gekochte Essenreste)
- Laub- und Gartenabfälle (jedoch keine Äste oder Stammholz mit einem Durchmesser von mehr als 100 mm).

(11) Elektro-/Elektronikaltgeräte sind alle unter § 14 Absatz 1 ElektroG aufgeführten Abfallarten. Hierzu zählen insbesondere Haushaltsgroßgeräte (z. B. Waschmaschinen, Geschirrspüler, E-Herde), Kühlgeräte (z. B. Kühlschränke und Gefriertruhen), Bildschirme, Monitore und TV-Geräte, Lampen (z. B. Gasentladungslampen, Leuchtstoffröhren), Informations- und Telekommunikationsgeräte (z. B. PCs, Drucker, Telefone, Laptops und Faxgeräte), Geräte der Unterhaltungselektronik (z. B. Radio- und Fernsehgeräte, Videorekorder und -kameras, CD-Player), sowie Haushaltskleingeräte (z. B. Toaster, Mixer, Kaffeemaschinen, Heizlüfter, Haartrockner und Staubsauger), elektrische und elektronische Werkzeuge (z. B. Bohrmaschinen), Spielzeuge, Überwachungs- und Kontrollinstrumente und Photovoltaikmodule.

(12) Gewerbeabfälle sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere Abfälle aus industrieller und gewerblicher Produktion sowie gewerbliche Siedlungsabfälle aus geschäftlicher oder sonstiger beruflicher Tätigkeit.

(13) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung (Buchgrundstück). Abweichend vom Buchgrundstücksbegriff können die BSR in besonderen Fällen für Teilflächen eines Buchgrundstücks, wenn es sich bei diesen Teilflächen um in jeder Hinsicht selbstständige und voneinander unabhängige Flächen- und Nutzungseinheiten handelt, die für Grundstücke maßgeblichen Regelungen anwenden. Mehrere Buchgrundstücke einer Eigentümerin/eines Eigentümers bilden ein Grundstück im Sinne dieser Satzung, wenn sie nur in ihrer Gesamtheit, nicht aber jeweils für sich gesehen wirtschaftlich nutzbar sind. Selbstständige und unabhängige Teilflächen eines Buchgrundstücks, die mit weiteren Buchgrundstücken desselben Eigentümers/derselben Eigentümerin nur in ihrer Gesamtheit wirtschaftlich nutzbar sind, bilden ebenfalls ein (gemeinsames) Grundstück im Sinne dieser Satzung.

(14) Haushalt im Sinne dieser Satzung sind Räumlichkeiten, wenn sie eine nach außen abgeschlossene Wohneinheit zum Zwecke der privaten Lebensführung bilden, auch wenn diese nicht dauerhaft genutzt werden, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen. Ein Haushalt in diesem Sinne sind auch Kleingartenanlagen, gesondert veranlagte Parzellen in Kleingartenanlagen, Wohnungen in Wohnheimen und Unterkünfte für Geflüchtete, Campingunterkünfte, sofern dort eine eigenständige Haushaltsführung stattfindet.

(15) Hausmüll/Restabfall ist Abfall i. S. d. § 2 Abs. 5 und 6, der übrig bleibt, wenn Bioabfall, Papier, Wertstoffe, andere stofflich verwertbare Abfallanteile und Schadstoffe getrennt erfasst wurden.

(16) Ladestelle ist der von den BSR im öffentlichem Straßenland oder auf dem Grundstück (Behälterstandplatz) bestimmte Übergabeort, an dem die Abfallbehälter am Entsorgungstag zur Leerung von den BSR übernommen werden.

(17) Nicht-Gewerbekunden sind Abfallbesitzer und Abfallbesitzerinnen mit Abfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen mit Ausnahme der Gewerbebetriebe. Nicht-Ge-

werbekunden sind insbesondere öffentliche Einrichtungen wie z. B. Einrichtungen des Landes Berlin, der anderen Bundesländer und des Bundes, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Beteiligungsunternehmen des Landes Berlin, der anderen Bundesländer und des Bundes und gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts (wie z. B. Kindergärten, Schulen, Hochschulen, eingetragene Personen-Stiftungen, Museen, Religionsgemeinschaften, Pflegeeinrichtungen) und Berufsgruppen, deren selbständige und eigenverantwortliche Ausübung nach § 18 EStG freiberuflich ist (z. B. Ärzte und Ärztinnen, Apotheker und Apothekerinnen, Krankengymnasten und Krankengymnastinnen, Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, Ingenieure und Ingenieurinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen, Steuerberater und Steuerberaterinnen, Journalisten und Journalistinnen, Künstler und Künstlerinnen etc.).

(18) Saisonale Laub- und Gartenabfälle sind die pflanzlichen Abfälle, die auf Grundstücken anfallen (Baum-, Strauch- und Rasenschnitt, Laub, Topfpflanzen, Schnittblumen, jedoch keine Äste oder Stammholz mit einem Durchmesser von mehr als 100 mm). Nicht dazu gehören Steine, Kunststoffe (Blumentöpfe), Keramikreste, Bindedraht, Erde/Sand oder Tierstreu.

(19) Schadstoffe sind gefährliche Abfälle, die organische oder anorganische Stoffe in gesundheits- oder umweltgefährdender Konzentration enthalten, zum Beispiel: Batterien und Akkus, Mineralöle, flüssige Farben und Lacke, Lösungsmittel (Verdüner), Möbel- und Autopflegemittel, Haushaltsreiniger, Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel, Altmedikamente, Leuchtstoffröhren, Chemikalien.

(20) Schlacken sind Verbrennungsrückstände aus Heizungsanlagen.

(21) Sonderabfuhr ist die zusätzliche Abfuhr von Abfall mit einem oder mehreren zusätzlich auf dem Grundstück aufgestellten Behältern auf Grund einmaligen oder vorübergehenden Mehranfalls.

(22) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind die in privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen anfallenden sperrigen Gegenstände, die wegen ihrer Abmessungen nicht in die vor Ort verwendeten Abfall- und Wertstoffbehälter passen. Nicht zum Sperrmüll zählen Bauabfälle, Elektroaltgeräte, Mopeds, Mofas, Motorräder, Fahrzeugwracks sowie Teile davon, ferner Baumstämme, Baumstubben, Waschkessel, Heizkessel, Speicheröfen, Öltanks, Sanitäreinrichtungen, Panzerschränke sowie Baum- und Strauchschnitt.

(23) Der Sperrmüll-Aktionstag ist eine gebührenpflichtige Leistung für die Sperrmüllabholung aus privaten Haushalten, die als gemeinschaftliche „Entrümpelungsaktion“ im Rahmen von Kiez- und Mieterfesten etc. zu einer festen Aktionszeit (§ 2 Abs. 24) an einem vereinbarten Ort in Form der Bereitstellung der maximalen Ladekapazität eines Standard-Entsorgungsfahrzeugs ggf. ergänzt durch weitere Transportfahrzeuge zur getrennten Abfuhr beantragt werden kann.

(24) Sperrmüllaktionszeit ist der Zeitraum, in dem das Standard-Entsorgungsfahrzeug vor Ort ist. Die maximale Aktionszeit innerhalb eines Werktages oder Aktionstages beträgt 5 Stunden.

(25) Standard-Entsorgungsfahrzeug im Sinne dieser Satzung hat folgende technische Parameter:

- Länge: 11,00 m
- Breite: 2,55 m
- Höhe: bis zu 4,00 m
- Zulässige Gesamtmasse: 27.000 kg
- Maximale Einzelachslast: 11.500 kg
- Äußerer Wendekreis: 25,00 m.

(26) Transportleistung im Sinne der Satzung ist die Überwindung eines Transportweges durch die BSR. Die Transportleistung ist gebührenpflichtig, soweit der Transportweg länger als 15 m ist oder Treppenstufen und ähnliche Hindernisse vorhanden sind. Ein zu überquerender öffentlicher Gehweg wird für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Transportleistung nicht berücksichtigt.

(27) Transportweg im Sinne dieser Satzung ist der Weg, auf dem die Abfall- und Wertstoffbehälter zur Entleerung von der Ladestelle bis zum Rand des von einem Standard-Entsorgungsfahrzeug der BSR gefahrlos befahrbaren Bereichs der nächst-

gelegenen Straße transportiert werden. Nicht entsprechend befahrbare Zufahrtswege sind Bestandteil des Transportweges.

(28) Verpackungsabfälle sind Leichtverpackungen zum Beispiel aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium, Verbundverpackungen sowie Verpackungen aus Papier, Pappe oder Karton und Glas.

(29) Werktage im Sinne der Satzung sind die Tage Montag bis Freitag.

(30) Wertstoffe sind die im Abfall enthaltenen trockenen Abfallanteile wie Metalle, Kunststoffe sowie Verbundstoffe aus diesen Materialien.

(31) Zufahrtswege sind Zuwegungen oder Zufahrten im öffentlichen Straßenland oder auf privaten Grundstücken.

(32) Zusatzentleerung ist die zusätzliche Entleerung von bereits auf dem Grundstück vorhandenen Abfall- und Wertstoffbehältern auf Grund vorübergehenden Mehranfalls.

### § 3 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Abfallentsorgung durch die BSR ausgeschlossen sind:

(a) Stoffe und Gegenstände im Sinne des § 2 Abs. 2 KrWG

(b) Klärschlämme von Abwasserbehandlungsanlagen des Landes Berlin, die durch die Berliner Wasserbetriebe (BWB) entsorgt werden, und Bauabfälle, die von der für die Bauabfallbeseitigung zuständigen Senatsverwaltung entsorgt werden (§ 5 Abs. 1 KrWG-/AbfG Bln),

(c) Abfälle gemäß der Verordnung zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Land Berlin vom 7.03.2007 in der aktuellsten Fassung.

(d) Abfälle, für die keine Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 2 KrWG besteht.

(2) Für Abfälle aus Gewerbebetrieben gilt die Ausschlussverordnung vom 4.10.2006 (GVBl. 1050).

(3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch das Land Berlin oder die BSR ausgeschlossen sind, dürfen sie nicht der BSR überlassen werden. Der Besitzer oder die Besitzerin dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung in dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen verpflichtet (§§ 6 bis 10, 15 und 16 KrWG). Sind Abfälle zur Beseitigung vom Einsammeln und Befördern durch die BSR ausgeschlossen, besteht das Recht und die Pflicht, die Abfälle zu einer Abfallentsorgungsanlage der BSR zu befördern.

(4) Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Solche Abfälle bzw. Abfallgemische dürfen der BSR nicht überlassen werden.

(5) Abfallerzeugern bzw. Abfallerzeugerinnen oder -besitzern bzw. -besitzerinnen ist das Verbringen von ausgeschlossenen Abfällen in oder neben Abfallbehälter der BSR sowie auf Plätzen und sonstigen Flächen untersagt.

### § 4 Anschluss- und Benutzungszwang- und -recht, Duldung

(1) Jeder Eigentümer und jede Eigentümerin eines im Land Berlin liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, die gemäß § 17 KrWG überlassungspflichtig sind, ist verpflichtet, das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Eigentümer und Eigentümerinnen im Sinne von Satz 1 sind auch Miteigentümer bzw. Miteigentümerinnen im Sinne des § 1008 des Bürgerlichen Gesetzbuches an solchen Grundstücken, insbesondere Wohnungs- und Teileigentümer bzw. Wohnungs- und Teileigentümerinnen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Anstelle der Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen können auch andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte wie Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder Nießbraucherinnen als Anschlusspflichtige herangezogen werden. Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin wird von seinen bzw. ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm oder ihr weitere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

(2) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 und alle anderen Erzeuger bzw. Erzeugerinnen und Besitzer bzw. Besitzerinnen von Abfällen aus privaten Haushalten und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, für die eine Überlassungspflicht nach § 17 KrWG besteht, müssen der BSR die auf ihrem Grundstück oder sonst bei Ihnen angefallenen Abfälle überlassen und die Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung benutzen (Benutzungszwang).

(3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach Abs. 1 und Abs. 2 haben nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung durch die BSR sicherzustellen. Insbesondere haben die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Besitzer oder Besitzerinnen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Behälter sowie das Betreten des Grundstückes durch Mitarbeitende und Beauftragte der BSR zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Auf den Grundstücken vorhandene Standplätze und Sammelstandplätze müssen für diesen Zweck zugänglich sein.

(4) Den Regelungen über den Anschluss- und Benutzungszwang der Anschluss- und Benutzungspflichtigen gemäß den Absätzen 1 bis 2 steht ein entsprechendes Anschluss- und Benutzungsrecht gegenüber. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Art des Einsammelns und Beförderns.

## § 5 Entfallen/Befreiung von der Anschlusspflicht

(1) Ein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 besteht nicht, soweit Abfälle gemäß § 3 dieser Satzung von der Überlassungspflicht ausgeschlossen sind.

(2) Bei einer Ausnahme von der Anschlusspflicht wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten in eigenen Anlagen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage nachzuweisen. Die BSR stellt auf Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz i. V. m. Satz 3 KrWG besteht.

(3) Abfälle aus privaten Haushaltungen, z. B. Bioabfälle, unterliegen dann nicht der Überlassungspflicht, wenn der oder die Anschluss- und Benutzungspflichtige gegenüber den BSR in Textform darlegt, dass nachweislich eine grundstücksbezogene ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung gewährleistet ist. Bei der Eigenkompostierung müssen je Bewohner bzw. Bewohnerin mindestens 50 m<sup>2</sup> für die regelmäßige Kompostaufbringung geeignete Nutzfläche verfügbar sein und nachgewiesen werden. Die BSR stellen auf Grundlage der Darlegungen der oder des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

(4) Die BSR können eine befristete Aussetzung von der Abfallentsorgung eines Grundstückes genehmigen, wenn es an mindestens 60 zusammenhängenden Kalendertagen nicht genutzt wird. Der Antrag in Textform muss den BSR spätestens 30 Kalendertage vor dem Beginn des Tages, an dem die Befreiung wirksam werden soll, vorliegen. Eine rückwirkende Aussetzung der Abfallentsorgung ist ausgeschlossen. Wird die Entsorgung für mehr als 60 Kalendertage ausgesetzt, sind die BSR berechtigt, die Behälter einzuziehen. Ein erneutes Ausstellen von Behältern erfolgt gegen Zahlung der Gebühr für den Behälterwechsel nach der Abfallgebührensatzung.

(5) Für Nicht-Gewerbekunden kann die Entsorgung auf Antrag in Textform für einen Zeitraum von insgesamt sechs Wochen pro Kalenderjahr, wobei hierin ein zusammenhängender Zeitraum von drei Wochen enthalten sein muss, ausgesetzt werden, soweit in diesem Zeitraum auf diesem Grundstück keine Abfälle anfallen. Der Antrag muss den BSR spätestens am 31. Oktober des laufenden Jahres vorliegen.

(6) Die Befreiung oder Aussetzung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

## § 6 Behältervolumen und Entleerungsrhythmus

(1) Jeder Grundstückseigentümer und jede Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, ein ausreichendes Behältervolumen auf dem Grundstück vorzuhalten, es sei denn, es liegt ein Ausnahmefall nach § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 13, Abs. 13a vor. Zum Einsammeln der Abfälle stellen die BSR die erforderlichen Behälter auf und entleeren sie. Nicht im Eigentum der BSR stehende Behälter werden nicht entleert. Ausnahmen können für Unterflursysteme gelten, die im Eigentum des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin stehen können (§ 10).

(2) Die BSR legen fest:

- Art, Volumen und Anzahl der zu benutzenden Behälter
- Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Behälterentleerungen.

Dabei werden die örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ebenso beachtet wie die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

(3) Das Volumen der Behälter ist so zu bemessen, dass der zwischen zwei Entleerungen anfallende Abfall unverdichtet eingefüllt und der Behälterdeckel geschlossen werden kann.

(4) Als Regelvolumen für Hausmüll/Restabfall sind pro Haushalt vorzuhalten: - 30 Liter wöchentlich - bei einer mindestens 14-täglichen Entleerung. Bei gleichzeitiger Nutzung eines Abfall- und Wertstoffbehälters für Bioabfall (AWB Bioabfall) ist nach Antragstellung in Textform eine 4-wöchentliche Entleerung des 60 l Abfall- und Wertstoffbehälters für Hausmüll/Restabfall (AWB Hausmüll/Restabfall) auf Grundstücken mit einer Nutzungseinheit möglich.

(5) Die BSR können ein größeres Behältervolumen für Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen festlegen oder den Entleerungsrhythmus anpassen, wenn das im Einzelfall auf Grund der tatsächlichen Menge an Abfällen geboten ist, insbesondere, wenn das auf dem Grundstück bereitgestellte Behältervolumen für eine ordnungsgemäße Entsorgung nicht ausreicht. Dies gilt immer dann, wenn bei vier aufeinanderfolgenden Entleerungsterminen mindestens zweimal auf der Grundlage einer aussagekräftigen Dokumentation (z. B. fototechnische Dokumentation) festgestellt wird, dass das bereitgestellte Behältervolumen nicht ausreicht. In diesem Fall hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin die Aufstellung eines größeren oder zusätzlichen Abfallbehälters oder die Erhöhung des Entleerungsrhythmus zu dulden.

(6) Die BSR legen den Entleerungstag fest. In einem Gebiet, das prägend mit Ein- und Zweifamilienhäusern bebaut ist, wird im Grundsatz 14-täglich entsorgt. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Entleerungstag. Die regelmäßige Abfuhr umfasst einen Entleerungstag in der Woche.

(7) Die BSR setzen die Anzahl an Behälterentleerungen und den Leerungsrhythmus für das ganze Jahr gleichbleibend fest, die für eine geordnete Entsorgung notwendig sind. An Feiertagen erfolgt keine Abfallentsorgung. Fällt die regelmäßige Entsorgung auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Leerung bzw. Abholung vorgezogen oder nachgeholt.

(8) Die Erfassung von Bioabfällen in der Biotonne erfolgt ganzjährig. Die Haus- und Bioabfallsammlung ist gleichlaufend. Eine monatliche Sammlung von Bioabfall ist nur dann möglich, wenn auch Hausmüll/Restabfall auf Grund eines bewilligten Antrags nach § 5 Abs. 4 monatlich gesammelt wird.

(9) Ändert sich die Menge der anfallenden Abfälle für die Dauer von mindestens 90 Kalendertagen, so kann der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin in Textform beantragen, dass Behälter zusätzlich aufgestellt oder abgezogen werden. Eine Änderung des Behältervolumens ist nach Prüfung der BSR nur zum regulären Entleerungstag möglich, frühestens 14 Tage nach Eingang des vollständigen Antrags. Die BSR berücksichtigen die genannten Gründe, führen eigene Überprüfungen durch und legen das Behältervolumen fest, das eine ordnungsgemäße Entsorgung gewährleistet. Die BSR sind nicht verpflichtet, eine Änderung des Behältervolumens zu überprüfen, wenn kein Antrag vorliegt.

## § 7 Behälterarten und Behältergrößen

(1) Für Abfälle aus privaten Haushaltungen verwenden die BSR folgende Behälterarten und -größen:

- Abfall- und Wertstoffbehälter für Hausmüll/Restabfall (AWB Hausmüll/Restabfall): 60 l; 120 l; 240 l; 660 l; 1100 l.
- Abfall- und Wertstoffbehälter für Bioabfall (AWB Bioabfall): 60 l\*; 120 l; 240 l, 660 l\*\*, 1100l\*\*.
- Abfall- und Wertstoffbehälter für Laub- und Gartenabfälle (AWB Laub- und Gartenabfälle): 660 l.
- Abfall- und Wertstoffbehälter für Wertstoffe (AWB Wertstoffe): 240 l; 660 l; 1100 l.

\* Behälter wurden nur bis 31.12.2020 neu aufgestellt.

\*\* Eine Neubestellung ist nur im Zusammenhang mit Unterflurlösungen möglich.

- Abfall- und Wertstoffbehälter für Schlacke (Spezialbehälter Schlacke): 120 l.
- Abfall- und Wertstoffbehälter im Unterflursystem (Spezialbehälter Unterflur): 5 m<sup>3</sup>.

(2) Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden u.a. verwendet:

- Abfall- und Wertstoffbehälter für hausmüllähnliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (AWB Restabfall): 60 l; 120 l; 240 l; 660 l; 1 100 l.
- Abfall- und Wertstoffbehälter für Bioabfall (AWB Bioabfall): 120 l; 240 l.

(3) Die BSR können im Einzelfall weitere Behälterarten und -größen oder verschließbare Abfall- und Wertstoffbehälter festlegen und verwenden. Insbesondere können die BSR bei besonderen technischen Entsorgungseinrichtungen gebührenpflichtig zusätzliche Behälter und Reservebehälter aufstellen. Die Bedingungen der Aufstellung werden durch Anordnung der BSR im Einzelfall festgelegt.

(4) Auf Antrag der Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen kann für zwei unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke die Nutzung eines gemeinsamen Behälters für Hausmüll/Restabfall bzw. Bioabfall (Nachbarschaftstonne) zugelassen werden. Für die Nachbarschaftstonne steht ausschließlich der AWB 120 l zur Verfügung, der im 14-täglichen Rhythmus entleert wird. Die Änderung zur Entsorgung durch eine Nachbarschaftstonne erfolgt frühestens 14 Tage nach Eingang des vollständigen Antrags. Für die Abholung bzw. den Austausch von Behältern bei Einführung einer Nachbarschaftstonne wird eine Gebühr für den Behälterwechsel nach der Abfallgebührensatzung erhoben. Derjenige Grundstückseigentümer oder diejenige Grundstückseigentümerin, auf dessen bzw. deren Grundstück die Nachbarschaftstonne aufgestellt werden soll, hat dem benachbarten Grundstückseigentümer oder der benachbarten Grundstückseigentümerin im Antragsformular schriftlich das Recht einzuräumen, sein oder ihr Grundstück zum Zwecke der Nutzung der Nachbarschaftstonne zu betreten. Beide Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerinnen haften als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerinnen. Die Anschlusspflicht des eigenen Grundstücks nach § 4 Abs. 1 entfällt in diesem Fall für den Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin, der oder die die Nachbarschaftstonne auf dem benachbarten Grundstück nutzt.

### **§ 8 Behälterbenutzung und -standplätze; Entleerungszeiten**

(1) Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, den Bewohnern und Bewohnerinnen des Grundstücks den ungehinderten Zugang zu dem Behälterstandplatz und den Behältern zu ermöglichen sowie auf die ordnungsgemäße Benutzung zu achten.

(2) Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin ist gemäß § 16 Abs. 16 BerlBG verpflichtet, den Mitarbeitenden und Beauftragten der BSR das Betreten des Grundstücks und den Zugang zu den Behältern zur Erfüllung ihrer Aufgaben täglich in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zu gestatten. Auch die Voraussetzungen für ein sicheres und zügiges Einsammeln und Befördern der Abfälle sind zu schaffen. Soweit keine anderen Festlegungen getroffen wurden, sind die Behälter ab 6.00 Uhr bereitzustellen.

(3) Die Behälter müssen zum Zeitpunkt der Abholung frei zugänglich und unverschlossen sein. Grundstückseinfriedungen, Behälterstandplatz, Abstellräume und -boxen sind zum Zweck der Abfallübernahme unverschlossen zu halten.

Ausnahmsweise können die BSR Schlüssel oder Schließsystembedienungen entgegennehmen, um die Abfallentsorgung zu gewährleisten. Es wird auf § 25 Abs. 9 und 10 verwiesen. Einen Anspruch darauf hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin nicht.

(4) Die Behälter befinden sich im Eigentum der BSR. Die Abfallbehälter dürfen beim Eigentumswechsel, Mieterwechsel, Wechsel des Gewerbebetriebes usw. nicht vom Grundstück mitgenommen werden. Abweichend davon können bei der Nutzung von Unterflurcontainern eigene Behälter verwendet werden (§ 10).

(5) Die von den BSR aufgestellten Behälter dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und gemäß den Getrennhaltungsvorschriften des KrW-/AbfG Berlin und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gefüllt werden. Die Behälter sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust und Beschädigung zu schützen. Sie sind insbesondere nur so weit zu füllen, dass sie dicht schließen. Der oder die Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dafür zu sorgen, dass der Inhalt der Behälter - auch für automatisierte Schüttvorgänge ohne manuelles Eingreifen - schüttfähig bleibt. Sperrige Abfälle sind vor dem Einfüllen in die Behälter so zu zerkleinern, dass sie die Behälter und



Entsorgungsfahrzeuge nicht beschädigen können. Das Einstampfen, Zerkleinern, Einschlämmen oder Verbrennen der Abfälle in den Behältern sowie das Lagern von Abfällen neben den Behältern ist nicht gestattet. Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden. Das gilt insbesondere für heiße und (selbst-)entzündliche Abfälle.

(6) Unzulässig sind das Einfüllen verdichteter Abfälle sowie der Einsatz von Systemen und Vorrichtungen jeglicher Art zur Verdichtung von Abfällen in den Behältern.

(7) Wird auf Grundlage einer Dokumentation festgestellt, dass ein Abfallbehälter erheblich fehlbefüllt ist, sind die BSR berechtigt, die Entleerung abzulehnen. Sofern eine Nachsortierung bis zur nächsten regulären Behälterentleerung nicht erfolgt, sind die BSR berechtigt, eine gebührenpflichtige Zusatzentleerung als Hausmüll/Restabfall oder eine zusätzliche Sonderabfuhr mit Behälterwechselgebühr vorzunehmen.

(8) Beschädigungen und Verluste der Behälter sind den BSR unverzüglich in Textform anzuzeigen. Die Haftung für Schäden, die den BSR durch unsachgemäße Behandlung von Behältern (zum Beispiel heiße Asche, sperrige Gegenstände, Verdichtung, Überfüllung) an den Entsorgungsfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch, wenn nicht zugelassene Stoffe und Gegenstände in Behälter eingebracht werden. Bei Diebstahl der Abfallbehälter oder Beschädigung durch Dritte ist der Vorfall bei der Polizei anzuzeigen und die Anzeige den BSR nachzuweisen.

(9) Bei der Benutzung der Behälter ist das zulässige Gesamtgewicht zu beachten. Es gelten folgende Maximalgewichte:

2-Rad-Behälter (60 l; 120 l; 240 l Behälter): maximal 80 kg bei ebenerdigem Transport und maximal 50 kg bei Transport über Stufen/Schrägrampen

4-Rad-Behälter (660 l, 1100 l Behälter): maximal 200 kg bei ebenerdigem Transport. Der Transport über Stufen und Rampen ist ausgeschlossen (§ 9 Abs. 6).

Diese Vorgaben dienen dem Arbeits- und Gesundheitsschutz und gewährleisten einen sicheren Behältertransport. Werden diese Maximalgewichte überschritten, können die BSR die Leerung dieser Behälter ablehnen. Werden die Maximalgewichte bei vier aufeinanderfolgenden Entleerungsterminen mindestens zweimal auf der Grundlage einer aussagekräftigen Dokumentation (Wiegedaten) überschritten, können die BSR ein größeres Behältervolumen, einen zusätzlichen Behälter oder einen erhöhten Entleerungsrhythmus festlegen.

(10) Die Behälter werden von den Beschäftigten/Mitarbeitenden der BSR von den bestätigten Ladestellen (Ladestellen- und Standplatzbestätigung) abgeholt.

- a) Voraussetzung für eine Ladestellen- und Standplatzbestätigung ist ein ebenerdiger maximaler Transportweg von 15 m zwischen dem Behälterstandplatz und dem Rand des Bereichs des privaten oder öffentlichen Straßenlandes, der für die Standard-Entsorgungsfahrzeuge der BSR gefahrlos erreichbar ist (§ 9 Abs. 3).
- b) In begründeten Ausnahmefällen können die BSR einen abweichenden Behälterstandplatz (Transportweg über 15 m) festlegen. In diesem Fall werden Transportgebühren erhoben (§ 25 Abs. 1).
- c) Für Ladestellen, die vor dem 1. Januar 2019 eine Ladestellen- und Standplatzbestätigung der BSR erhalten haben (Bestandsladestellen) erbringen die BSR weiter gebührenpflichtige Transportleistungen nach § 25 Abs. 1.

Eine Standplatzbestätigung kann widerrufen werden, wenn dies - insbesondere aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes - betrieblich erforderlich ist.

(11) In Gebieten mit prägender Ein- und Zweifamilienhausbebauung müssen die Behälter am Entleerungstag auf dem Grundstück direkt an der Grundstücksgrenze zu der Straße bereitgestellt werden, die für die Standard-Entsorgungsfahrzeuge der BSR gefahrlos befahrbar ist. Bei Grundstücken, bei denen die Bereitstellung nach Satz 1 nicht möglich ist, können die BSR eine alternative Ladestelle festlegen.

(12) In Kleingartenanlagen sind die Behälter an den Entleerungstagen an dem von den BSR festgelegten Ort (Ladestelle) bereitzustellen.

(13) Die BSR können einen Sammelstandplatz für mehrere Grundstücke festlegen, und zwar auch nur auf einem der beteiligten Grundstücke oder im öffentlichen Straßenland. Wird nach Genehmigung der zuständigen Behörden ein Sammelstandplatz/Unterflursystem im öffentlichem Straßenland festgelegt und hergerichtet, sind

die nach § 4 Abs. 2 Pflichtigen zur Benutzung des Sammelstandplatzes/Unterflursystems verpflichtet. Gleiches gilt, wenn ein Sammelstandplatz oder ein Unterflursystem bei mehreren nah beieinander liegenden Grundstücken nur auf einem der beteiligten Grundstücke festgelegt und eingerichtet wird. Die Anschlusspflicht des eigenen Grundstücks nach § 4 Abs. 1 entfällt in den vorgenannten Fällen.

(13a) Eigentümer und Eigentümerinnen von Grundstücken können sich zu einer Nutzungsgemeinschaft zusammenschließen und Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung auf einem dafür vorgesehenen Standplatz schriftlich beantragen. Dem Antrag ist die Einverständniserklärung aller beteiligten Grundstückseigentümer und -eigentümerinnen beizufügen. Die Anzahl der Nutzungseinheiten auf den betroffenen Grundstücken ist anzugeben. Dem Antrag ist ferner ein Lageplan beizulegen, der die von der gemeinsamen Entsorgung betroffenen Grundstücke und den Standort für die gemeinsamen Abfallbehälter kennzeichnet. Die BSR können dem Antrag stattgeben, wenn die Grundstücke in enger räumlicher Nachbarschaft liegen, ein Standplatzbestätigung der BSR gemäß § 8 Abs. 10 für den Standplatz vorliegt, die Anforderungen gemäß § 9 eingehalten werden und das Einsammeln und Befördern der Abfälle durch die BSR nicht erschwert wird. Sind aufgrund baurechtlicher Festsetzungen Gemeinschaftsstandplätze für Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung für mehrere Grundstücke vorgeschrieben, können die BSR von den betroffenen Grundstückseigentümern (Nutzungsgemeinschaft) die Benutzung der am dafür vorgesehenen Standplatz aufgestellten Abfallbehälter verlangen.

(14) Die BSR können eine Ladestelle im öffentlichen Straßenland festlegen, wenn öffentlich-rechtliche Vorschriften den Transport der Behälter auf dem Grundstück einschränken.

(15) Nach der Entleerung sind die Abfall- und Wertstoffbehälter wieder unverzüglich an ihren Behälterstandplatz zurückzustellen.

## **§ 9 Anforderungen an Behälterstandplätze und Transportwege**

(1) Der Behälterstandplatz und der Transportweg müssen grundsätzlich so beschaffen sein, dass die Abfälle mit möglichst geringem Aufwand gefahrlos eingesammelt und auf dem kürzesten Weg befördert werden können. Der für die Behälter bestimmte Standplatz und der für die Entleerungen zu nutzende Transportweg auf dem Grundstück müssen den Erfordernissen der Bauordnung Berlin sowie den dazu ergangenen Verordnungen entsprechen. Um ihre Pflichten zum Arbeitsschutz sowie zur gesetzlichen Unfallversicherung zu erfüllen, können die BSR weitere Anforderungen stellen.

(2) Bei Neubauten ist vor Einreichung der Unterlagen an die Baugenehmigungsbehörde die Einwilligung der BSR zum vorgesehenen Behälterstandplatz und Transportweg einzuholen. Dafür ist das von den BSR im Internet bereitgestellte Formular (Ladestelle- und Standplatzbestätigung) zu verwenden. Diese Pflicht besteht auch, wenn

- Behälterstandplatz und Transportwege verlegt oder verändert werden,
- Behälterboxen, Liftsysteme, Aufzüge oder sonstige Fördereinrichtungen eingebaut werden.

Zufahrtsstraßen und -wege müssen eindeutig benannt werden. Die BSR können zum vorgesehenen Behälterstandplatz und Transportweg Anordnungen im Einzelfall treffen. Die Vorgaben der BSR sind in dem Leitfaden zur optimalen Gestaltung von Behälterstandplätzen und Transportwegen unter: [www.BSR.de](http://www.BSR.de) einsehbar.

(3) Der Behälterstandplatz ist auf dem Grundstück direkt an der Grundstücksgrenze anzulegen, die der für die Standard-Entsorgungsfahrzeuge der BSR befahrbaren Straße zugewandt ist. Zwischen dem Behälterstandplatz und der Begrenzungslinie zu der für die Standard-Entsorgungsfahrzeuge der BSR erreichbaren öffentlichen Fläche dürfen grundsätzlich nicht mehr als 15 m zurückzulegen sein. Zum Transportweg und Transportleistungen wird auf § 2 Abs. 26 und Abs. 27 verwiesen.

(4) Ist aufgrund örtlicher Gegebenheiten im Einzelfall eine größere Entfernung zurückzulegen oder sind mehr als 5 Stufen oder ähnliche Hindernisse zu überwinden, gelten die Regelungen zu Transportleistungen gemäß § 25 Absatz 1. Die BSR können festlegen, dass die Behälter am Entleerungstag an einem anderen Ort als dem Behälterstandplatz (Ladestelle) zur Entleerung bereitgestellt werden müssen. Ein Anspruch auf Behälterentleerung von einem Standort, der nicht ebenerdig angelegt ist, besteht nicht.

(5) Der Behälterstandplatz ist nach den jeweiligen technischen Anforderungen entsprechend groß und befestigt anzulegen. Unter Beachtung des jeweiligen Entleer-

ungsrhythmus muss insbesondere die Aufstellung einer ausreichenden Anzahl von Behältern möglich sein, um die Abfälle entsprechend den gesetzlichen Vorgaben getrennt erfassen zu können. Behälterstandplätze erfordern je Behälter eine Fläche (Breite x Tiefe) von

- 1,60 x 1,60 m für AWB 1 100 I
- 1,60 x 1,20 m für AWB 660 I
- 0,60 x 0,80 m für AWB 240 I
- 0,50 x 0,60 m für AWB 120 I und 60 I

sowie ausreichend - mindestens 1,50 m - bemessene Rangier- und Bewegungsflächen. Eine ausreichende Tragfähigkeit ist sicherzustellen. Als Richtwert gilt eine Tragfähigkeit je Rad von 2000 N.

(6) Behälterstandplatz und Transportweg müssen ebenerdig angelegt und mit trittsicherem, beständigem Material befestigt sein, dessen Oberfläche den Beanspruchungen durch das Transportieren der Behälter standhält und den Transport der Behälter nicht erschwert (zum Beispiel ist die Verwendung von Rasengittersteinen nicht zulässig). Für den Transport von Behältern sollen alle Zugangswege zu den Behälterstandplätzen mindestens 1,50 m breit sein und kein Gefälle haben. Im Ausnahmefall ist für Behälter bis AWB 240 I eine Steigung/Gefälle bis zu maximal 12,5 % (entspricht 7°) zulässig. Der ebenerdige Transportweg darf für AWB 1 100 I und 660 I ein baulich hergestelltes Gefälle von höchstens 3 % aufweisen und keine Stufen oder Kanten enthalten, die ein Heben der Behälter über 3 cm erforderlich machen (ausgenommen Bordsteine im öffentlichen Straßenland). Kurze Strecken, zum Beispiel im Bereich von Grundstückszufahrten, dürfen auf Gehwegbreite ein Gefälle von höchstens 6 % aufweisen.

(7) Gebäudedurchgänge und Türöffnungen sollen zum ungehinderten Transportieren von Behältern mindestens 2,00 m hoch sein und eine Durchgangsbreite von mindestens 1,50 m haben. Bei der Verwendung von Behältern bis AWB 240 I muss die Durchgangsbreite mindestens 0,80 m betragen.

Türen sind dabei mit leicht zu betätigenden und sicheren Feststellvorrichtungen zu versehen. Behälterstandplatz und Transportweg sind ausreichend zu beleuchten (50 Lux) und sauber, schnee-, eis- und glättefrei zu halten. Sowohl der Behälterstandplatz als auch der Transportweg müssen so angelegt und beschaffen sein, dass sich kein Oberflächenwasser ansammeln kann. Behälterstandplatz und Transportweg dürfen zum Zeitpunkt der Entleerung nicht durch parkende Fahrzeuge oder andere Hindernisse blockiert sein.

(8) Der Zufahrtsweg für die Standard-Entsorgungsfahrzeuge der BSR von der Straße zur Ladestelle muss von Bord zu Bord eine lichte Breite von mindestens 3,55 m aufweisen. Der Zufahrtsweg muss so befestigt sein, dass er mit einer maximalen Einzelachslast von 11,5 t und einem Fahrzeuggesamtgewicht von 27 t dauernd benutzt werden kann. Für Durchfahrten ist eine lichte Höhe von 4,20 m erforderlich; die BSR können Ausnahmen zulassen. Ein- und Ausfahrten sowie Kurven sind mit Radien für 3-achsige Entsorgungsfahrzeuge auszulegen. Einschwenkbereiche, Kanten- beziehungsweise Randbereiche müssen entsprechend aufgeweitet sein.

(9) Zufahrtswege von über 15 m Länge erfordern grundsätzlich einen geeigneten Wendepunkt mit 25 m Durchmesser. Hiervon abweichende Wendepunkte/-stellen erfordern eine individuelle Prüfung und Bestätigung durch die BSR nach Vorlage eines entsprechenden Schleppkurvennachweises. Zufahrtswege, Durchfahrten sowie Abstell- und Wendepunkte dürfen zum Zeitpunkt der Entleerung nicht durch parkende Fahrzeuge oder andere Hindernisse blockiert sein. Die BSR sind berechtigt, das Befahren von Zufahrtswegen zu verweigern, wenn die Anforderungen an Zufahrten nicht erfüllt sind oder eine ausreichende Oberflächenbefestigung nicht besteht (zum Beispiel bei Kies- und Schotterwegen, Flächen für Feuerwehr oder im Bau befindlichen Wegen).

(10) Für Kleingartenanlagen können die BSR die Anforderungen an Behälterstandplatz und Ladestelle sowie geeignete Transportwege und Zufahrten im Einzelfall festlegen.

(11) Müssen die Behälter aus zwingenden Gründen, vor allem wegen unabänderlicher baulicher Verhältnisse, mit einem Aufzug oder einer ähnlichen Einrichtung befördert werden, so hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin dafür zu sorgen, dass die Behälter ebenerdig und am Entleerungstag bereitstehen. Die BSR können entsprechende Fördereinrichtungen im Einzelfall nutzen, insbe-

sondere bei Behälterliftsystemen. Dabei wird die Haftung für Schäden, die sich aus der Benutzung der Fördereinrichtung durch die BSR ergeben, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für die technische Unterhaltung, Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Fördereinrichtung ist der Eigentümer verantwortlich.

(12) Behälter aus Abwurfanlagen werden nur entleert, wenn sie nicht direkt unter dem Abwurfschacht stehen. Ausnahmen bedürfen einer Festlegung der Bedingungen im Einzelfall, zum Beispiel bei unabänderlichen baulichen Gegebenheiten. Behälter werden unter dem Abwurfschacht durch Beschäftigte der BSR hervorgezogen, wenn zwingende Gründe vorliegen und ein funktionsfähiger, einfacher mechanischer Absperrschieber am Abwurfschacht vorhanden ist. Zum Zeitpunkt der Entsorgung dürfen sich keine angestauten Abfälle im Abwurfschacht befinden. Kann durch eine Abwurfanlage nur eine Abfallfraktion entsorgt werden (Monoabwurfschacht), so dürfen unter dem Abwurfschacht ausschließlich Behälter für Hausmüll/Restabfall der BSR aufgestellt werden. Bei einer Stilllegung von Abwurfanlagen sind die BSR drei Monate vor der Schließung zu informieren.

(13) Die Einrichtung von Boxen für Behälter (Behälterboxen) muss den jeweils gültigen technischen Normen entsprechen. Dabei sind Behälterboxen ebenerdig und frei von Stoßkanten zu errichten. Alle Behälter müssen in die Boxen so eingestellt sein, dass sie für den Abtransport nicht angehoben werden müssen. Neu einzurichtende Behälterboxen sind mit Dreikantschließungen auszustatten. Für die technische Unterhaltung und Funktionsfähigkeit der Behälterboxen ist der Eigentümer bzw. die Eigentümerin verantwortlich.

(14) Die Verwendung von Müllschleusen kann nur mit der Zustimmung der BSR erfolgen, soweit eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung gewährleistet ist. Bei der Einrichtung ist sicherzustellen, dass die dafür verwendeten Behälter jederzeit unverschlossen und frei zugänglich bleiben. Behälter dürfen nicht vom Behälterstandplatz entfernt werden.

(15) Für Beschädigungen beim Transport der Behälter, die dadurch entstehen, dass die Standplätze und/oder die Transportwege nicht den Anforderungen an die Standplätze und Transportwege der Behälter gemäß dieser Satzung entsprechen, haften die BSR gegenüber den Grundstückseigentümerinnen und den Grundstückseigentümern (und sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(16) Bei Aufstellung und dem Betrieb von Presscontainern ist ein Standplatz mit geeignetem Elektroanschluss notwendig. Die Kosten für die Elektrizitätsversorgung der Presse trägt der Grundstückseigentümer, ebenso die Kosten für Reparaturen an den Behältern, Containern und Pressen, soweit sie nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind.

(17) Die Mindestmaße der Abstellplätze für Container und Containerpressen betragen je Behälter 3,50 x 8,00 m. Die Container müssen in Längsrichtung des Zufahrtsweges aufgestellt werden können. Die Ladeseite des Abstellplatzes darf durch keine Einfassungsmauer begrenzt sein. Zum ungehinderten Auf- und Absetzen der Container ist über dem Abstellplatz und auf einer gleich breiten unmittelbar davor gelegenen Fläche von 8,00 m Tiefe ein freier Luftraum von 7,00 m Höhe erforderlich. Für die Aufstellung von Containern im öffentlichen Straßenland ist von der antragstellenden Person sicherzustellen, dass ein Freiraum von 20,00 m Länge vorhanden ist. Offene Container dürfen bis maximal zur Seitenwandhöhe befüllt werden.

### § 10 Anforderungen an Unterflursysteme

(1) Die Einrichtung und der Betrieb von Unterflursystemen sind an besondere örtliche und technische Anforderungen gebunden. Die Errichtung solcher Systeme bedarf stets einer Einzelfallprüfung und schriftlicher Vereinbarungen mit den BSR. Beinhaltet die Ausstattung des Unterflursystems eine Schlosseinrichtung zur Öffnung der Einwurfsklappe, um die Nutzung durch unbefugte Dritte zu verhindern, werden den BSR ein Schlüssel je Standplatz unentgeltlich zur Nutzung ausgehändigt.

(2) Unterflurbehälter dürfen nur für die jeweils vorgesehenen Abfallfraktionen genutzt werden.

(3) Bei der Nutzung eines Unterflursystems muss sichergestellt sein, dass die Unterflurstandplätze in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind. Der Arbeitsbereich des Entsorgungsfahrzeugs darf nicht durch parkende Fahrzeuge blockiert werden. Ein entsprechendes Parkverbot ist gegebenenfalls in Abstimmung mit der zuständigen Behörde einzurichten.

(4) Der Standplatz für Unterflursysteme ist regelmäßig bedarfsgerecht zu reinigen und zu den Entleerungszeiten so zugänglich zu halten, dass das Entleeren nicht erschwert oder verzögert wird und die Behälter gefahrlos entleert werden können. Dem Grundstückseigentümer bzw. der Grundstückseigentümerin obliegen zudem die allgemeinen Pflichten zur Gehwegreinigung und zum Winterdienst gemäß dem StrReinG. Ist die Entsorgungsleistung aus einem der in Satz 1 oder 2 oder § 14 Abs. 5 genannten Gründe unterbrochen oder muss sie eingestellt werden, muss der Eigentümer oder die Eigentümerin einen geeigneten Standplatz für die Notentsorgung über Abfall- und Wertstoffbehälter gemäß § 7 verfügbar machen. Ein ungeeigneter Standplatz zur Aufstellung der Abfallbehälter kann durch die BSR abgelehnt werden.

(5) Die BSR können nach den Erfordernissen im Einzelfall mit den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen Vereinbarungen über die technischen Anforderungen (Wartung etc.) abschließen. Die BSR können die Entsorgung von Unterflursystemen vom Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung abhängig machen.

### § 11 Abfallanfall, Eigentumsübergang

(1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassene Abfallbehältnisse der BSR auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer (Bringsystem) zweckentsprechend eingebracht sind.

(2) Abfälle, die zur Verwertung oder zum Behandeln, Lagern und Ablagern und zur Beseitigung bei von der BSR betriebenen Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen verbracht worden sind. Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

(3) Die Abfälle, die nicht nach § 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, gehen in das Eigentum der BSR über, sobald sie auf das Entsorgungsfahrzeug verladen oder bei den dafür bestimmten Sammel- oder Entsorgungseinrichtungen der BSR in zulässiger Weise angeliefert oder ordnungsgemäß in die bereit gestellten Behälter eingefüllt worden sind.

(4) In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

(5) Die BSR sind nicht verpflichtet, im Abfall nach Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

(6) Unbefugte Dritte dürfen in Behälter oder Säcke eingefüllte Abfälle nicht durchsuchen und nicht vom Grundstück entfernen.

### § 12 Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) Jeder und jede Anschluss- und Benutzungspflichtige hat alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang oder das Entsorgungsverhältnis begründen oder verändern, unverzüglich den BSR in Textform anzuzeigen. Dabei sind insbesondere die Eigentumsverhältnisse oder sonstige die Anschlusspflicht begründende Tatsachen, Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstückes, die Anzahl der Wohn- und Gewerbeinheiten, die Anzahl der Parzellen bei Garten- oder Erholungsgrundstücken anzugeben.

(2) Die BSR sind berechtigt, Auskunft über alle Umstände, die die Durchführung dieser Satzung, die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen, zu verlangen.

(3) Werden die erforderlichen Mitteilungen durch den oder die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nicht oder nicht rechtzeitig gemacht, können die BSR eine Schätzung der Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls vornehmen. Die geschätzten Werte werden solange zu Grunde gelegt, bis die erforderlichen Angaben vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen mitgeteilt, ggf. geprüft und von den BSR anerkannt sind.

### § 13 Kontrollen, Beanstandung

(1) Die BSR sind befugt, den Inhalt der Abfallbehälter zu kontrollieren, Abfälle zu untersuchen sowie Nachweise über den genutzten Entsorgungsweg, insbesondere Wiegescheine, Entsorgungsnachweise und Übernahmescheine zu verlangen. Die BSR können die Kontrolle auch unter Zuhilfenahme technischer Mittel durchführen. Den Mitarbeitenden und Beauftragten der BSR ist gemäß § 16 Abs. 16 BerlBG Zutritt zum Grundstück zu gewähren, soweit dies für den Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Auf Verlangen haben sich die Mitarbeitenden und Beauftragten der BSR zu legitimieren (Dienstausweis).

(2) Die BSR können Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, die der Überlassungspflicht unterliegen, anfallen können.

(3) Die BSR können Abfälle ablehnen, wenn ihnen die Abfälle in einer Weise überlassen werden, die nicht zur Annahme geeignet ist.

### § 14 Störung der Entsorgung

(1) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder dem Ausfall von Sammlung, Abfuhr oder Behälterstellung infolge einer Störung im Betrieb, durch höhere Gewalt, Streik oder behördliche Verfügung, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung, es sei denn, die BSR oder die von ihr beauftragten Dritten haben diese Störung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Kein Anspruch auf Schadensersatz besteht, wenn sich der Inhalt von Abfallbehältern aus Gründen, die die BSR oder die von ihr beauftragten Dritten nicht zu vertreten haben, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt (z. B. übermäßiges Verdichten, Einfrieren, Verkeilen etc.).

(2) Unterbliebene Leistungen werden so schnell wie möglich nachgeholt. Können Abfallbehälter aus Gründen, die die BSR oder von ihr beauftragte Dritte nicht zu vertreten haben, nicht oder nicht vollständig geleert werden, so wird die Abfuhr erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Dies gilt auch für teilentleerte Behälter.

(3) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter und Abfälle sind bei Störungen von den Anschluss-/Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen und die Abfallbehälter an den Behälterstandplatz zurückzustellen.

(4) Können an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstücke mit dem Standard-Entsorgungsfahrzeug für einen bestimmten Zeitraum, z. B. aufgrund von Bautätigkeiten (Straßen, Brücken etc.), nicht angefahren werden, hat der oder die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige im Sinne von § 4 Abs. 1 dieser Satzung die Abfallbehälter an der nächsten vom Standard-Entsorgungsfahrzeug der BSR erreichbaren Stelle bereitzustellen oder bereitstellen zu lassen. Die BSR können im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

(5) Können die BSR die Abfälle aus einem in der Person der oder des Anschluss- und Benutzungspflichtigen liegenden Grund am Tage der planmäßigen Entleerung der Behälter nicht einsammeln, bleibt die Gebührenpflicht unverändert und die BSR führen die zusätzliche Abfallentsorgung gegen gesonderte Gebühr nach Wegfall des Hinderungsgrundes als zusätzlich gebührenpflichtige Zusatzentleerung durch. Es wird insoweit auf die Abfallgebührensatzung verwiesen. Solche Hinderungsgründe sind zum Beispiel verschlossene Grundstückseingänge, verschlossene oder nicht zugängliche Behälter, unbeleuchtete oder nicht schnee-, eis- und glättefrei gehaltene Zugangswege und Behälterstandplätze, blockierte Zufahrtswege, Abstell- oder Wendepunkte sowie in die Behälter eingebrachte, nicht zugelassene Abfälle (siehe auch § 8 Abs. 7). Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den für die Einzel- beziehungsweise Zusatzentleerung von Abfällen derselben Art und Menge geltenden Tarifen.

### § 15 Trennung von Abfällen

Folgende Abfälle sind getrennt zu halten:

- 1) Hausmüll/Restabfall
- 2) Bioabfall
- 3) Kunststoffabfälle
- 4) Metallabfälle
- 5) Verpackungsabfälle aus Metall, Kunststoff, Materialverbunden
- 6) Papierabfälle
- 7) Sperrmüll
- 8) Glas
- 9) Elektro- und Elektronikaltgeräte
- 10) Gefährliche Abfälle (Schadstoffe)
- 11) Alttextilien.

## § 16 Hausmüll/Restabfall

(1) Die Erfassung von Hausmüll/Restabfall erfolgt im Holsystem über Behälter gemäß § 7.

(2) Wenn vorübergehend mehr Hausmüll/Restabfall anfällt, können auch dafür vorgesehene Abfallsäcke der BSR („BSR-Hausmüllsäcke“) verwendet werden. Die BSR-Hausmüllsäcke sind ausschließlich über die Recyclinghöfe der BSR erhältlich. Der Umtausch oder eine Rücknahme von unbenutzten BSR-Hausmüllsäcken ist nur bei Vorlage des Gebührenbelegs möglich.

(3) BSR-Hausmüllsäcke dürfen bis zu einem maximalen Gewicht von 20 kg gefüllt werden. Es dürfen keine spitzen Gegenstände eingefüllt werden. Am Entleerungstag sind die BSR-Hausmüllsäcke verschlossen neben den Behältern für Hausmüll/Restabfall bereitzustellen.

## § 17 Bioabfall

(1) Die Erfassung von Bioabfall erfolgt im Holsystem über Abfall- und Wertstoffbehälter. Voraussetzung für das Ausstellen von Behältern für Bioabfall ist ein Anschluss an die Hausmüll-/Restabfallentsorgung.

(2) Nur bei durch den Eigentümer oder die Eigentümerin erklärter und durch die BSR bestätigter Eigenkompostierung nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung und sachgerechter Verwertung des Kompostes auf dem eigenen Grundstück kann auf eine Erfassung von Bioabfall über Behälter verzichtet werden.

(3) Der Bioabfall darf in loser Form, in Zeitungspapier, Küchenkrepp, Servietten, Papiertaschentücher und Papier eingewickelt oder in Papierbeutel in die Bioabfallbehälter eingefüllt werden. Es ist untersagt, nicht kompostierbare Abfälle in die Bioabfallbehälter einzufüllen. Auch kompostierbare Kunststoffbeutel dürfen nicht verwendet werden, da diese für die hochwertige Verwertung nicht geeignet sind. Es wird in Bezug auf Fehlbefüllungen auf § 8 Abs. 7 verwiesen.

(4) Das Einsammeln von vollständig abgeschmückten Weihnachtsbäumen (frei von Lametta und jeglichem Baumbehang) erfolgt im Zeitraum vom 02.01.-31.01. jeden Jahres nach gesonderter Bekanntmachung der BSR. Diese Abfälle sind frühestens am Vorabend, spätestens jedoch bis 6.00 Uhr des Abholtages neben dem Fahrbahnrand vor dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück bereitzustellen.

## § 18 Saisonale Laub- und Gartenabfälle

(1) Die Erfassung von saisonalen Laub- und Gartenabfällen erfolgt haushaltsnah über einen Abfall- und Wertstoffbehälter mit einem Volumen von 660 Liter. Die Abholung von Laub- und Gartenabfällen erfolgt in definierten Zeiträumen innerhalb der Monate März und November. Folgende Zeiträume können beantragt werden:

- März bis Mai (Frühjahrssaison)
- September bis November (Herbtsaison)
- März bis Mai und September bis November (Frühjahrs- und Herbtsaison)
- März bis November (Gartensaison).

Die Entleerungen erfolgen im 14-täglichen Rhythmus im beantragten Saisonzeitraum. Die Behälter müssen am Entleerungstag ab 6.00 Uhr auf einer ebenerdigen und befestigten Fläche vor dem Grundstück bereitgestellt werden, die der nächstgelegenen, für Standard-Entsorgungsfahrzeuge der BSR befahrbaren Straße zugewandt ist.

(2) Die Behälter verbleiben ganzjährig auf den Grundstücken des oder der Anschluss- und Benutzungspflichtigen.

(3) Die Behälter dürfen nur soweit befüllt sein, dass sie gefahrlos von einer Person transportiert werden können. Die BSR behalten sich vor, bei Fehlnutzung, insbesondere der Vermischung mit anderen Abfällen, die Laub- und Gartentonnen wieder einzuziehen und die Gebühren der anderweitigen Entsorgung zu erheben.

(4) Die Nutzung einer Laub- und Gartentonne befreit nicht von der Pflicht zur Nutzung einer Bioabfalltonne.

(5) Zum Einsammeln von Laub- und Gartenabfällen können auch dafür vorgesehene gebührenpflichtige Abfallsäcke der BSR („BSR-Laubsäcke“) verwendet werden. Laubsäcke sind ausschließlich über die Recyclinghöfe der BSR zu beziehen und können dort befüllt und verschlossen abgegeben werden.

(6) BSR-Laubsäcke dürfen bis zu einem maximalen Gewicht von 25 kg gefüllt werden. Für die Abholung sind sie verschlossen am Straßenrand einer befestigten öffentlichen Straße bereitzustellen. Geben die BSR für die Laubsacksammlung bestimmte Abholtermine bekannt, so sind die BSR-Laubsäcke am Entleerungstag bis 6.00 Uhr bereitzustellen. Ordnungsgemäß befüllte und verschlossene BSR-Laubsäcke können außerdem auf Recyclinghöfen der BSR angeliefert werden, die für die Annahme von Laubsäcken bestimmt sind.

(7) Der Umtausch oder eine Rücknahme von unbenutzten BSR-Laubsäcken gegen eine Rückerstattung ist nur bei Vorlage des Gebührenbelegs möglich.

### § 19 Wertstoffe

(1) Die flächendeckende Sammlung von Wertstoffen im Hol- oder Bringsystem erfolgt in Abstimmung mit den Beauftragten der Dualen Systeme zur Sammlung von Leichtverpackungen im jeweiligen Vertragsgebiet. Danach erfolgt die Erfassung von Wertstoffen im Holsystem im Standard über Behälter. In Gebieten mit prägender Ein- und Zweifamilienbebauung sind die Wertstoffbehälter bzw. Säcke direkt an der Grundstücksgrenze zu der Straße bereitzustellen, die für die Standard-Entsorgungsfahrzeuge befahrbar ist.

(2) Die Sammlung von Papier, Pappe, Kartonagen erfolgt in Berlin im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung im Bringsystem über die Recyclinghöfe.

(3) Die Sammlung von Glas erfolgt in Berlin im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung im Bringsystem über die Recyclinghöfe.

(4) Für Fehlbefüllungen im Holsystem gilt § 8 Abs. 7.

### § 20 Sperrmüll

Die Sammlung von Sperrmüll erfolgt in Berlin im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung.

(1) Sperrmüll nehmen die Recyclinghöfe der BSR entgegen (Bringsystem).

(2) Die BSR holen Sperrmüll auf gesonderten Antrag auch bei den privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen gebührenpflichtig ab (Holsystem). Bei Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen muss es sich um haushaltstypischen Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen handeln und das entsprechende Grundstück muss an die Abfallentsorgung durch die BSR angeschlossen sein. Die Gebührenbemessung richtet sich nach dem Zeitraum von Antragstellung bis zur Abholung sowie der Abholmenge gemäß der Abfallgebührensatzung. Die Abholung umfasst auch Elektroaltgeräte und Alttextilien in haushaltsüblichen Mengen.

(3) Die BSR behalten sich vor, aus dem Sperrmüll gebrauchsfähige Möbel und Gegenstände, die sich in gutem Zustand befinden, auszusondern und der Wiederverwendung zuzuführen. Gebrauchsfähige Möbel und Gegenstände können an den bekanntgegebenen Recyclinghöfen und Annahmestellen zur Weiterverwendung überlassen werden. Die Abfallberatung gibt Auskunft zu den Annahmestellen.

(4) Die Antragstellung zur Abholung von Sperrmüll erfolgt grundsätzlich über das BSR-Internetportal oder telefonisch über das Service-Center. Der Antrag muss neben den Nutzerdaten vollständige Angaben über Art und Anzahl der zu entsorgenden Gegenstände und den jeweiligen Abholort enthalten.

(5) Die BSR geben nach Antragseingang den Abholtermin und Abholort bekannt. Der Sperrmüll muss am Abholtag bis zu der von den BSR mitgeteilten Abholzeit in der Wohnung oder auf dem Grundstück bereitgestellt werden. Die BSR sind im Einzelfall dazu berechtigt, von dem Antragsteller oder der Antragstellerin die ebenerdige Bereitstellung des Sperrmülls zu verlangen. Lässt sich der Antragsteller oder die Antragstellerin zum Abholtermin vor Ort vertreten, ist dies den BSR vorab mitzuteilen.

(6) Es werden nur die beantragten Sperrmüllgegenstände abgeholt. Veränderungen der beantragten Sperrmüllmengen sind den BSR bis zu 2 Werktagen vor dem Abholtermin mitzuteilen. Bei einer Mengenerhöhung kann es zu einer Termin- und Gebührenveränderung kommen. Aus Kapazitätsgründen werden Demontagen am Abholtag nur durch die BSR ausgeführt, wenn diese Leistungen vorab beantragt wurden.

(7) Der Sperrmüll ist so zerlegt zur Abholung bereit zu stellen, dass ein ungehinderter und gefahrloser Zugang für die BSR-Beschäftigten gewährleistet ist und dieser von zwei Personen ohne Hilfsmittel problemlos abtransportiert werden kann. Dabei ist darauf zu achten, dass durch ggf. herabrutschende oder umfallende Gegenstände keine Schäden entstehen können. Die Bereitstellung von Sperrmüll auf öffentlichen Flächen ist nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist jegliche Haftung der BSR



ausgeschlossen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin sorgt möglichst in direkter Nähe des vereinbarten Abholortes für einen geeigneten Halteplatz für die Standard-Entsorgungsfahrzeuge der BSR. Bei der Sperrmüllabholung darf durch das Standard-Entsorgungsfahrzeug der BSR der fließende Verkehr nicht beeinträchtigt werden, deshalb ist durch den Antragsteller oder die Antragstellerin ggf. für Halteverbotsschild/er oder entsprechende Stellfläche zu sorgen.

(8) Elektroaltgeräte und sonstige Gegenstände müssen zur Abholung vom Strom-, Gas- und Wasseranschluss deinstalliert sein. Alttextilien und Schuhe müssen sauber und trocken sein. Sie sind zur Abholung in getrennten und entsprechend beschrifteten Säcken verpackt bereitzustellen. Schuhe sollen paarweise zusammengebunden sein.

(9) Die BSR-Beschäftigten sind berechtigt, die Mitnahme und den Transport von Gegenständen aus Gründen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes (z. B. Wendeltreppen) abzulehnen oder auf Antrag vor Ort gebührenpflichtig zu demontieren. Alle Transportwege und Abholorte (z. B. Keller und Dachböden) müssen trittsicher, ausreichend beleuchtet und schnee-, eis- und glättefrei sein.

(10) Die Wegstrecke zwischen dem Standard-Entsorgungsfahrzeug der BSR und Ladestelle darf nicht mehr als 100 Meter betragen.

(11) Sperrmüll-Abholanträge sind bis 4 Werktage vor dem Abholtermin gebührenfrei zurücknehmbar. Kann die Abholung auf Grund eines in dem Verantwortungsbereich des Antragstellers liegenden Ursache nicht erfolgen, können die BSR eine Aufwandspauschale nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung erheben.

(12) Hausmüll/Restabfall, der im Rahmen der Sperrmüllabholung mitgenommen werden soll, muss verpackt in Säcken oder Kartons zur Abholung bereitgestellt werden. Die Säcke und Kartons müssen so beschaffen und befüllt sein, dass sie reißfest und durch einzelne Beschäftigte der BSR unter Berücksichtigung der Arbeit- und Gesundheitsschutzbestimmungen tragbar sind.

(13) Der Sperrmüll-Aktionstag (§ 2 Abs. 23) muss mit einem Vorlauf von vier Wochen beantragt werden. Zur Koordination und Abstimmung während der Sperrmüll-Aktionszeit muss seitens des Antragstellers bzw. der Antragstellerin eine Ansprechperson für die BSR vor Ort anwesend sein. An Samstagen ist der Sperrmüll-Aktionstag ausschließlich am Vormittag möglich. Die Aufnahmekapazität des Standard-Entsorgungsfahrzeugs ist abhängig vom Volumen und Gewicht des Sperrmülls. Je nach Beschaffenheit des Sperrmülls kann das Fahrzeug ca. 65 m<sup>3</sup> Sperrmüll aufnehmen. Elektroaltgeräte und Alttextilien (in Säcken) werden gebührenfrei in einem separaten Fahrzeug mitgeladen. Die Mitnahme von Hausmüll/Restabfall (auch im Gebinde) ist ausgeschlossen. Auch sonstige Abfälle und Schadstoffe, wie Bauabfälle, Öle, Lacke, Farben, Autoreifen, Batterien etc., werden nicht angenommen.

(14) Die Stellfläche für die Standard-Entsorgungsfahrzeuge für den Sperrmüllaktionstag muss ausreichend beleuchtet, schnee- bzw. eisfrei sein. Für die Aufstellung der Standard-Entsorgungsfahrzeuge ist eine Mindestfläche von 25 m Länge und 4 m Breite bzw. 15 m Länge und 7 m Breite erforderlich. Der fließende Verkehr darf nicht beeinträchtigt werden. Der Sperrmüll ist direkt von den Abfallbesitzern bzw. Abfallbesitzerinnen zum Standard-Entsorgungsfahrzeug zu bringen und wird dort von den BSR-Mitarbeitenden eingeladen. Eine Abholung aus Kellern, Wohnungen oder Müllplätzen oder eine Demontage erfolgt nicht. Sollte das Standard-Entsorgungsfahrzeug die maximale Kapazität erreicht haben, ist optional ein einmaliges gebührenpflichtiges Nachladen von Übermengen möglich, sofern eine erneute Anfahrt zum Einsatzort während der Aktionszeit erfolgen kann. Ein bereits gebuchter Sperrmüll-Aktionstag ist bis 10 Kalendertage vor dem Abholtermin kostenfrei stornierbar. § 20 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.

### § 21 Schlacke

Soweit Behälter für Schlacke (Spezialbehälter Schlacke, § 7 Abs. 1) verwendet werden, ist Schlacke getrennt von den sonstigen Abfällen in diese Behälter einzufüllen und zum Einsammeln bereitzustellen. Schlacke und Asche sind vor dem Einfüllen so abzukühlen, dass eine Beschädigung der Behälter sowie Brände in den Behältern und Entsorgungsfahrzeugen ausgeschlossen sind. Werden andere als die in Satz 1 genannten Behälter genutzt, darf die Schlacke nur vollständig ausgekühlt in die Behälter gefüllt werden.

### § 22 Schadstoffe

(1) Schadstoffe müssen gesondert gesammelt und entsorgt werden. Die BSR unterhalten auf einigen Recyclinghöfen Schadstoffannahmestellen für solche Abfälle.

(2) Die Annahme von Schadstoffen wird von den BSR nach Maßgabe der Verordnung über die Entsorgung von Problemabfällen aus Haushaltungen, Handel, Handwerk und Gewerbe (Problemabfallverordnung) vom 22. April 1999 (GVBl. S. 154) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Es gelten die Bedingungen zur Annahme an Schadstoffannahmestellen der BSR, die in der Anlage zu dieser Satzung enthalten sind.

## § 23 Elektro-/Elektronikaltgeräte

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte dürfen nicht in die Abfall- und Wertstoffbehälter gefüllt werden. Die BSR übernehmen nach Maßgabe des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) Altgeräte aus privaten Haushalten sowie Altgeräte aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und die Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind. Elektro- und Elektronikaltgeräte sind zum Zwecke einer sinnvollen und umweltgerechten Verwertung unzerstört und vollständig zu überlassen.

(2) Elektro- und Elektronikaltgeräte werden an den Recyclinghöfen der BSR und im Rahmen der Sperrmüllsammlung gemäß § 20 Abs. 2 dieser Satzung angenommen.

(3) Elektro- und Elektronikaltgeräte, die eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeitenden der BSR darstellen, sind von der Annahme und Abholung ausgeschlossen.

(4) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten in nicht haushaltsüblichen Mengen und Beschaffenheiten sind durch die Besitzer und Besitzerinnen eigenverantwortlich zu entsorgen.

## § 24 Annahme von Abfällen an den Recyclinghöfen

(1) Die BSR unterhalten Recyclinghöfe zur Annahme von Wertstoffen und Abfällen, die in Berlin angefallen sind. Es gelten die Annahmebedingungen der Recyclinghöfe und die Benutzungsordnung Recyclinghöfe in der Anlage zu dieser Satzung, wobei die jeweils durch öffentlichen Aushang vor Ort veröffentlichten oder vor Ort einsehbaren Fassungen gültig sind.

(2) Die BSR sind berechtigt, an den Recyclinghöfen angelieferte Abfälle zu untersuchen und in Zweifelsfällen chemisch zu analysieren oder die Annahme der Abfälle von der Vorlage einer Analyse abhängig zu machen. Die Anliefernden sind verpflichtet, die Kosten für die Analyse und die weitere geordnete Entsorgung solcher Abfälle zu tragen, die bei der Überlassung unvollständig oder unrichtig deklariert oder vorsätzlich oder fahrlässig an einer anderen als an der für diese Abfallart zugewiesenen Stelle entladen wurden.

(3) Die Anliefernden haben auch die Kosten der BSR für die Beseitigung der von ihnen herbeigeführten Verunreinigungen des Recyclinghofes zu tragen sowie die Schäden zu ersetzen, die den BSR durch die Anlieferung nicht zugelassener Abfälle oder die Entladung von Abfällen an einem anderen als dem für die jeweilige Abfallart angewiesenen Platz entstehen. In besonders schweren Fällen sind die BSR berechtigt, Anliefernde von der weiteren Benutzung der Annahmestellen auszuschließen. Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn Anliefernde vorsätzlich oder grob fahrlässig Abfälle unrichtig deklarieren, entgegen den Anweisungen der BSR an anderen als an den für die Abfallart bestimmten Entladestellen entladen oder in sonstiger Weise die geordnete Abfallentsorgung vereiteln oder behindern und den reibungslosen Betriebsablauf erschweren.

## § 25 Zusätzliche Leistungen

(1) Wenn aufgrund örtlicher Gegebenheiten im Einzelfall zusätzliche Transportwege oder besondere Hindernisse anfallen, erheben die BSR Transportgebühren nach der Abfallgebührensatzung. Die Inanspruchnahme der Transportleistung erfolgt auf Antrag in Textform und bedarf stets einer vorherigen Bestätigung durch die BSR gemäß den Anforderungen von § 8 Abs. 10. Es werden vier Transportgebühren unterschieden, die nach § 7 (a) der Abfallgebührensatzung der BSR zusätzlich zur Leistungsgebühr erhoben werden:

- a. Transportgebühr 1- Entfernung mehr als 15, aber höchstens 30 m, oder - 6 bis 10 Stufen oder ähnliche Hindernisse
- b. Transportgebühr 2 - Entfernung mehr als 30, aber höchstens 50 m, oder - 11 bis 15 Stufen oder ähnliche Hindernisse
- c. Transportgebühr 3 - Entfernung mehr als 50, aber höchstens 100 m, oder - 16 bis höchstens 20 Stufen oder ähnliche Hindernisse

- d. Transportgebühr 4 - Entfernung mehr als 100 m oder mehr als 20 Stufen oder besondere Hindernisse wie z. B. Wasserläufe, keine Anfahrtsmöglichkeit durch Standard-Entsorgungsfahrzeuge.

(2) Ein Transportweg darf 150 m nicht überschreiten und es dürfen nicht mehr als 30 Stufen oder andere Hindernisse zu überwinden sein. Andernfalls müssen die Behälter am Entleerungstag nach Vorgaben der BSR innerhalb der Grenzen eines Transportgebühr-Bereichs bereitgestellt werden.

(3) Aus Gründen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie zur Gewährleistung eines sicheren Behältertransports werden die Transportleistungen zur Überwindung von Stufen nur bei Nutzung von Zwei-Rad-Behältern (AWB 60 I, 120 I und 240 I) erbracht.

(4) Wenn vorübergehend mehr Abfälle anfallen, entsorgen die BSR diese nach Antragstellung durch eine oder mehrere gebührenpflichtige Zusatzentleerungen.

Zur Beseitigung von Missständen, die insbesondere durch eine Überfüllung der Behälter, Überschreitungen der Maximalgewichte (§ 8 Abs. 9) oder durch frei lagernden Abfall eingetreten sind, führen die BSR ohne Antrag gebührenpflichtige Zusatzentleerungen oder Sonderabfuhr durch.

(5) Die Entleerung von Behältern (ausgenommen Behälter für Hausmüll/Restabfall), die aus Gründen von Fehlbefüllungen notwendig wird, wird als gebührenpflichtige Zusatzentleerung für Hausmüll/Restabfall durchgeführt (§ 8 Abs. 7).

(6) Macht die Entsorgung des Mehranfalls von Abfällen nach § 25 Abs. 4 das Aufstellen eines oder mehrerer zusätzlicher Behälter erforderlich, entsorgen die BSR auf Antrag in Textform, der rechtzeitig zu stellen ist, diesen vorübergehenden Mehranfall durch eine oder mehrere gebührenpflichtige Sonderabfuhr (§ 2 Abs. 21), § 25 Abs. 4 Satz 1 und § 25 Abs. 6 gelten nicht bei einem Mehranfall von Wertstoffen.

(7) Für den Austausch und die Veränderung der Anzahl von Behältern erheben die BSR eine Gebühr nach der Abfallgebührensatzung (Behälterwechselgebühr) in den nachfolgend aufgeführten Fällen:

- Erhöhung der Anzahl AWB Hausmüll/Restabfall und/oder Wechsel zu größeren AWB Hausmüll/Restabfall gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 2 nach dem Erstanschluss (Änderung Gesamtvolumen)
- Austausch von beschädigten Behältern, wenn die Beschädigung von dem Grundstückseigentümer bzw. der Grundstückseigentümerin zu vertreten ist;
- Austausch von Behältern auf Wunsch des Gebührenpflichtigen;
- zeitweise Abmeldung von der Abfallentsorgung, wenn die Behälter nicht auf dem Standplatz bleiben.

(8) Auf Antrag in Textform erfolgt eine Behälterentleerung durch eine gebührenpflichtige Abrufabfuhr (Zusatzentleerung) gemäß der Abfallgebührensatzung.

(9) Auf Antrag von Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümern nehmen die BSR Schlüssel oder sonstige Schließsystembedienungen (zum Beispiel Chipkarten, Transponder, Zahlenkombinationen) entgegen, um die Abfallentsorgung zu gewährleisten. Die BSR sind berechtigt, die Annahme von Schlüsseln oder sonstigen Schließsystembedienungen zu verweigern. Soweit sich die BSR bereit erklären, Schlüssel oder Schließsystembedienungen für den Zugang zu den Behältern zu übernehmen, ist die Haftung bei Verlust, Beschädigung oder Entwendung der Schlüssel auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(10) Für die Schlüssel- und Schließsysteme erheben die BSR eine Gebühr gemäß der Abfallgebührensatzung. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerin den BSR die Aufbewahrung der Schlüssel oder Schließsystembedienungen in einem Schlüsseltresor durchführt, der auf seine oder ihre Kosten einzubauen oder zu erstellen ist. Der Erwerb, Einbau und die technischen Bedingungen für die Nutzung der Schlüsseltresore werden durch gesonderte Vereinbarung geregelt. Auf die Erhebung der Gebühr kann verzichtet werden, wenn ein Zentralschlüssel für mindestens zehn aufeinanderfolgende Behälterstandplätze überlassen wird und keine besonderen Hindernisse bestehen. Der Erwerb, Einbau und die technischen Bedingungen für die Nutzung der Schließsysteme können durch gesonderte Vereinbarung geregelt werden.

(11) Für die Gestellung von Zusatzbehältern auf Grund besonderer technischer Anforderungen der Entsorgungssysteme erheben die BSR eine Gestellungsgebühr.

## § 26 Direktanlieferung an Abfallbehandlungsanlagen

(1) Neben den Recyclinghöfen und Schadstoffannahmestellen unterhalten die BSR im Land Berlin fünf Abfallbehandlungsanlagen, an denen überlassungspflichtige Abfälle angeliefert werden können:

- Müllheizkraftwerk Ruhleben (Spandau, thermische Verwertung)
- Umladestation Süd (Neukölln, Umschlag von Abfällen)
- MPS-Anlage (Pankow, mechanisch-physikalische Aufbereitung)
- MPS-Anlage (Reinickendorf, mechanisch-physikalische Aufbereitung)
- Anlage zur Aufbereitung von Altholz und Sperrmüll (Neukölln, mechanische Aufbereitung).

(2) Die Abfallleitstelle der BSR berät die Anliefernden, bei welcher Anlage welche Abfälle angeliefert werden können und informiert über die Einzelheiten der jeweils erforderlichen Abfalldeklaration.

(3) Für die Anlieferung von Abfällen an den Abfallbehandlungsanlagen ist eine Erlaubnis erforderlich. Die weiteren Bedingungen der Annahme der Abfälle richten sich nach der jeweiligen Benutzungsordnung der Annahmestelle.

(4) Die BSR können bestimmte Abfallarten bestimmten Annahmestellen zuweisen und den Anliefernden Beschränkungen nach Art, Größe und Entlademöglichkeit ihrer Fahrzeuge auferlegen, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebsablaufes geboten ist.

(5) Die BSR können Abfälle bei unvollständigen, undeutlichen oder unrichtigen Angaben oder bei Verstößen gegen die Annahmebedingungen abweisen.

(6) Die BSR sind berechtigt, an den Anlagen angelieferte Abfälle zu untersuchen und in Zweifelsfällen chemisch zu analysieren oder die Annahme der Abfälle von der Vorlage einer Analyse abhängig zu machen. Wenn Abfälle verwertbare Anteile enthalten, sind die BSR berechtigt, diese einer Sortierung zuzuführen, wenn angenommen werden kann, dass der verwertbare Anteil überwiegt. Die Anliefernden tragen die Kosten der Abfallsortierung. Die Anliefernden sind verpflichtet, den BSR die Kosten für die Analyse, für das Einsammeln und die weitere geordnete Entsorgung solcher Abfälle zu erstatten, die bei der Überlassung unvollständig oder unrichtig deklariert oder vorsätzlich oder fahrlässig an einer anderen als an der für diese Abfallart zugewiesenen Stelle entladen wurden.

(7) Die Anliefernden haben auch die Kosten der BSR für die Beseitigung der von ihnen herbeigeführten Verunreinigungen des Werksgeländes zu tragen sowie die Schäden zu ersetzen, die den BSR durch die Anlieferung nicht zugelassener Abfälle oder die Entladung von Abfällen an einem anderen als dem für die jeweilige Abfallart angewiesenen Platz entstehen. In besonders schweren Fällen sind die BSR berechtigt, Anliefernde von der weiteren Benutzung der Annahmestellen auszuschließen. Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn Anliefernde vorsätzlich, grob fahrlässig oder wiederholt Abfälle unrichtig deklarieren, entgegen den Anweisungen der BSR an anderen als an den für die Abfallart bestimmten Entladestellen entladen oder in sonstiger Weise die geordnete Abfallentsorgung vereiteln oder behindern und den reibungslosen Betriebsablauf erschweren.

## § 27 Modellversuche

Zur Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft und insbesondere zur Förderung der Vermeidung und Verwertung der Abfälle können die BSR Modellversuche u. a. mit anderen Sammel- und Gebührensystemen durchführen. Diese können zeitlich und örtlich begrenzt sein. Die BSR machen die Bedingungen zur Durchführung von Modellversuchen öffentlich bekannt.

## § 28 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Die BSR können zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Die Befolgung von Verpflichtungen aus Anordnungen und nach dieser Satzung kann nach § 8 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 16.04.2016 (GVBl. S. 218) i. V. m. dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz des Bundes (VwVG) in der jeweils geltenden Fassung durch die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

## § 29 Datenerhebung und -verarbeitung

Gemäß der „Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR), bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) und den Berliner Wasserbetrieben (BWB)“ sind die BSR berechtigt, die dort in § 2 genannten Daten zu erheben und zu verarbeiten und an Dritte weiterzugeben. Außerdem sind die BSR berechtigt, im Rahmen und unter Beachtung des Berliner Datenschutzgesetzes und der EU-Datenschutz-Grundverordnung alle zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen, über die in der in Satz 1 genannten Verordnung genannten Daten hinausgehenden Daten zu verarbeiten. Es wird auf die Datenschutzerklärungen der BSR unter: [www.BSR.de](http://www.BSR.de) verwiesen.

## § 30 Abfallgebühren und Verwaltungsgebühren

Für die Abfallentsorgung durch die BSR werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung der BSR erhoben. Für die Vornahme einzelner Verwaltungstätigkeiten der BSR können Verwaltungsgebühren und Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Verwaltungstätigkeit stehen nach der Abfallgebührensatzung und dem der Abfallgebührensatzung anliegenden Verwaltungsgebührenverzeichnis erhoben werden (§ 16 Abs. 11 Satz 2 und 3 Berliner Betriebe-Gesetz).

## § 31 Übergangsregelungen

Die Leistungsbedingungen der BSR treten mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft. Die Rechtsverhältnisse der BSR mit den Grundstückseigentümern auf der Grundlage der Leistungsbedingungen enden mit Ablauf des 31.12.2020. Bis zu diesem Zeitpunkt entstandene gegenseitige Verpflichtungen, Forderungen und Verbindlichkeiten bleiben unberührt.

## § 32 Inkrafttreten

(1) Die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen gegenseitigen Verpflichtungen, Forderungen und Verbindlichkeiten bleiben [durch das Inkrafttreten dieser Satzung] unberührt.

(2) Diese Satzung tritt am 1.01.2023 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Abfallwirtschaftssatzung der Berliner Stadtreinigungsbetriebe vom 30.12.2020 außer Kraft.